



CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

2016

| | | |
|-----------|--|--|
| 4 | VORWORT DES VORSTANDSVORSITZENDEN | |
| 5 | PFLICHTANGABEN IM CORPORATE GOVERNANCE BERICHT | |
| 5 | Verpflichtungserklärung der BAWAG P.S.K. | |
| 5 | Corporate-Governance-Struktur | |
| 6 | VORSTAND | |
| 6 | Vorstandsmitglieder | |
| 8 | Kompetenzverteilung im Vorstand | |
| 9 | Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen | |
| 9 | Ausschüsse des Vorstands | |
| 10 | AUFSICHTSRAT | |
| 10 | Aufsichtsratsmitglieder | |
| 12 | Beschränkung des Wechsels vom Vorstand in den Aufsichtsrat | |
| 12 | Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder | |
| 13 | Unabhängige Mitglieder bei Gesellschaften im Streubesitz | |
| 13 | Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in börsennotierten Gesellschaften | |
| 13 | Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrats | |
| 14 | Ausschüsse des Aufsichtsrats | |
| 17 | Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in Sitzungen | |
| 17 | Zustimmungspflichtige Verträge | |
| 18 | INFORMATIONEN ÜBER DIE VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT | |
| 20 | PRINZIP „ONE SHARE – ONE VOTE“ | |
| 20 | WEITERENTWICKLUNG DER DIVERSITÄTSREGELN | |
| 21 | MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT UND IN LEITENDEN STELLEN | |
| 22 | BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION | |
| 22 | RECHNUNGSLEGUNG UND ZUSAMMENARBEIT VON AUFSICHTSRAT UND ABSCHLUSSPRÜFER | |
| 23 | BERICHT ÜBER DIE EXTERNE EVALUIERUNG | |
| 25 | ANSPRECHPARTNER | |

VORWORT DES VORSTANDSVORSITZENDEN



Die BAWAG P.S.K. hat sich freiwillig verpflichtet, die anwendbaren Vorschriften des Österreichischen Corporate Governance Kodex („CGK“ <http://www.corporate-governance.at>) anzuwenden. Der CGK richtet sich im Wesentlichen an börsennotierte Unternehmen. Er enthält Regeln, die auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen (L-Regeln), Regeln, die eingehalten werden sollen und eine Abweichung begründet werden muss, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen (C-Regeln, comply or explain), und Regeln mit Empfehlungscharakter, deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist (R-Regeln). Darüber hinaus gelten gesetzliche Regelungen für Unternehmen, die an der österreichischen Börse notieren. Für

nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften sind diese als C-Regeln zu interpretieren.

Die Einhaltung des CGK wird jährlich über eine externe Evaluierung von Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH sowie von Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte (Überprüfung der den Wirtschaftsprüfer betreffenden Fragestellungen) geprüft. Die Evaluierung erfolgt anhand des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens.

Mit dieser freiwilligen Selbstregulierungsmaßnahme will die BAWAG P.S.K. das Vertrauen der Kunden, Mitarbeiter und Öffentlichkeit weiter stärken.

PFLICHTANGABEN IM CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

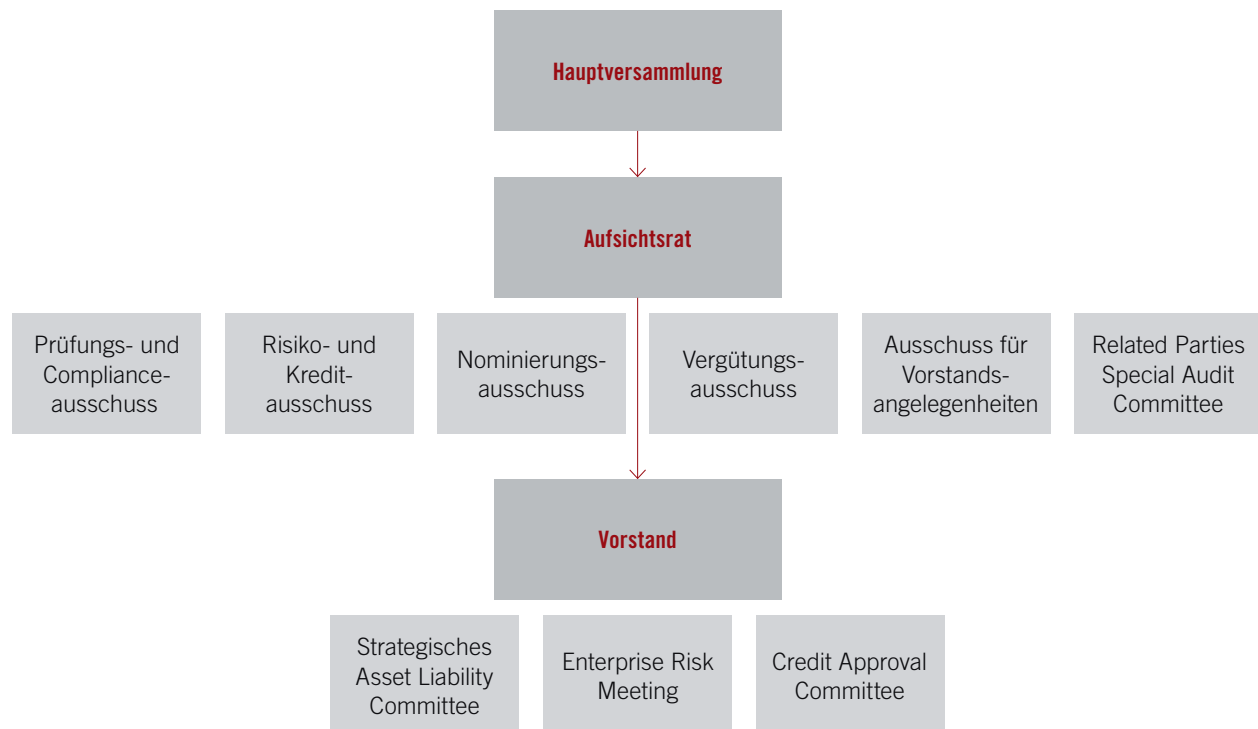
VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DER BAWAG P.S.K.

Obwohl die Aktien der BAWAG P.S.K. nicht an einer Börse notieren, haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen, die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (in der jeweils gültigen Fassung) generell zu übernehmen und anzuwenden.

Im Geschäftsjahr 2016 wurde der überwiegende Teil der Regeln – soweit diese von der Verpflichtungserklärung der BAWAG P.S.K. umfasst sind – eingehalten. Einzelne Ausnahmen ergeben sich aufgrund der geschlossenen Aktionärsstruktur der BAWAG P.S.K. und werden in der externen Evaluierung der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zusammengefasst.

CORPORATE-GOVERNANCE-STRUKTUR

Die Corporate-Governance-Struktur der BAWAG P.S.K. per März 2017:



VORSTAND

VORSTANDSMITGLIEDER

[C16]

Per 8. März 2017 setzte sich der Vorstand der Bank aus folgenden fünf Mitgliedern zusammen:



Sat Shah
Chief Operating Officer

Byron Haynes
CEO und Vorstandsvorsitzender

Anas Abuzaakouk
Chief Financial Officer

Corey Pinkston
Mitglied des Vorstands

Stefan Barth
Chief Risk Officer

Byron Haynes ist Chief Executive Officer (CEO) und Vorstandsvorsitzender. Er ist weiters für das Geschäftssegment BAWAG P.S.K. Retail verantwortlich. Corey Pinkston ist Vorstandsmitglied für DACH Corporates & Public Sector, International Business und Treasury Services & Markets.

Anas Abuzaakouk ist Chief Financial Officer und Stefan Barth Chief Risk Officer. Sat Shah ist neben seiner Funktion als Chief Operating Officer auch für das Segment easygroup zuständig.

VORSTAND der BAWAG P.S.K. 8. März 2017

| Name | Funktion | Geburtsjahr | Datum der Erstbestellung | Ende der laufenden Funktionsperiode |
|-----------------|-----------------------|--------------------|---------------------------------|--|
| Byron HAYNES | Vorstandsvorsitzender | 1966 | 01.08.2008 | 31.03.2019 |
| Corey PINKSTON | Mitglied | 1966 | 01.01.2013 | 31.03.2019 |
| Anas ABUZAAKOUK | Mitglied | 1977 | 01.01.2014 | 31.03.2019 |
| Stefan BARTH | Mitglied | 1977 | 01.02.2015 | 31.03.2019 |
| Sat SHAH | Mitglied | 1978 | 04.03.2015 | 31.03.2019 |

Im Jahr 2016 aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder

| Name | Funktion | Ende der Funktion |
|-------------|-----------------|--------------------------|
| niemand | | |

KOMPETENZVERTEILUNG IM VORSTAND

[C16]

Per 8. März 2017 waren die Kompetenzen im Vorstand wie folgt verteilt:

Byron HAYNES
Vorstandsvorsitzender und
Chief Executive Officer

Generalsekretariat & Interne Kommunikation
 Human Resources
 Recht
 Privat- & Geschäftskundenvertrieb
 Marketing & Produkte
 Digital Banking

Anas ABUZAAKOUK
Chief Financial Officer

Controlling & ALM
 Bilanzen & Beteiligungen
 Einkauf, Immobilien & Facility Management
 Integration Management

Corey PINKSTON
Mitglied des Vorstands

Kommerzkundenvertrieb Österreich
 International Business
 Treasury Services & Markets
 Abwicklung Finanzmärkte

Stefan BARTH
Chief Risk Officer

Strategisches Risiko
 Kreditrisikomanagement
 European Retail Risk Management
 Non-Financial Risk Management & Regulatory Compliance

Sat SHAH
Chief Operating Officer

Abwicklung
 Informationstechnologie
 Transformation & Strategische Prozesse

Gesamtvorstand

Innenrevision
 Compliance Officer
 AML Officer

AUFSICHTSRATSMANDATE ODER VERGLEICHBARE FUNKTIONEN

[C16, C26]

Im Folgenden werden die Aufsichtsratsmandate und vergleichbaren Funktionen der Vorstandsmitglieder in anderen in- und ausländischen Aktiengesellschaften, die nicht nach

der Methode der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen sind, per 8. März 2017 erläutert. Mitglieder, die in der Folge nicht aufgelistet sind, haben keine vergleichbaren Funktionen:

Byron HAYNES

| Name der Gesellschaft | Funktion |
|--|-----------------------|
| Wiener Börse AG | Aufsichtsratsmitglied |
| CEESEG Aktiengesellschaft | Aufsichtsratsmitglied |
| BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft | Aufsichtsratsmitglied |
| Bausparkasse Wüstenrot AG | Aufsichtsratsmitglied |
| BAWAG P.S.K. Versicherung AG | Aufsichtsratsmitglied |

Vorstandsmitglieder dürfen insgesamt nicht mehr als vier Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften ausüben. Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden oder an denen eine unternehmerische Beteiligung besteht, gelten als konzernzugehörige Aktiengesellschaften. Für die Berech-

nung der Einhaltung der C 26 wird die BAWAG P.S.K. Versicherung AG als konzernzugehörige Gesellschaft gewertet.

Gemäß Bankwesengesetz dürfen Vorstandsmitglieder ab 1. Juli 2014 nur mehr zwei Aufsichtsratsmandate ausüben (es gelten jedoch Ausnahmetatbestände).

AUSSCHÜSSE DES VORSTANDS

Die Geschäftsordnung des Vorstandes definiert den Verantwortungsbereich und die Aufgaben des Vorstandes. Gemäß dieser Geschäftsordnung hat der Vorstand das Recht, Ausschüsse zu bilden und diesen Ausschüssen Statuten zu geben. Folgende Vorstandsausschüsse bestehen:

- ▶ das Enterprise Risk Meeting zur Gesamtbankrisikosteuerung, welches auf die Risikostrategie, den Risikoappetit und Kreditrichtlinien fokussiert ist,
- ▶ das Credit Approval Committee, in welchem über Finanzierungen ab einer bestimmten Größenordnung entschieden wird und
- ▶ das Strategische Asset Liability Committee, welches sich mit strategischen Themen der Kapital- und Liquiditätsplanung sowie mit operativen Themen der Aktiv-Passiv-Steuerung beschäftigt.

AUFSICHTSRAT

AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

[C58]

AUFSICHTSRAT der BAWAG P.S.K. per 31.12.2016

| Name | Funktion | Geburtsjahr | Datum der Erstbestellung | Ende der laufenden Funktionsperiode |
|-----------------------|---------------------------|-------------|---|-------------------------------------|
| Franklin W. HOBBS | Vorsitzender | 1947 | 12.03.2013 | 1) |
| Keith TIETJEN | Vorsitzender Stv. | 1971 | 05.10.2010 | 2) |
| Pieter KORTEWEG | Vorsitzender Stv. | 1941 | 27.08.2007 | 2) |
| Cees MAAS | Vorsitzender Stv. | 1947 | 27.07.2009 | 2) |
| Frederick S. HADDAD | Mitglied | 1948 | 12.03.2013 | 1) |
| André WEISS | Mitglied | 1952 | 12.03.2013 | 2) |
| Chad A. LEAT | Mitglied | 1956 | 05.12.2013 | 2) |
| Walter OBLIN | Mitglied | 1969 | 15.03.2012 | 2) |
| Ingrid STREIBEL-ZARFL | vom Betriebsrat delegiert | 1959 | 01.10.2005 | |
| Beatrix PRÖLL | vom Betriebsrat delegiert | 1958 | 01.10.2005 | |
| Konstantin LATSUNAS | vom Betriebsrat delegiert | 1963 | 12.03.2013 | |
| Verena SPITZ | vom Betriebsrat delegiert | 1970 | 03.03.2016 | |
| Beate SCHAFFER | Staatskommissärin | 1959 | seit 01.08.2009, stellvertretende Staatskommissärin von 01.03.2007 bis 31.07.2009 | |
| Markus CHMELIK | Staatskommissär Stv. | 1973 | 01.03.2010 | |

1) Bis auf Widerruf.

2) Bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2016 Beschluss fasst.

Im Jahr 2016 aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Mitglieder

| Name | Funktion | Ende der Funktion |
|---------|----------|-------------------|
| niemand | | |

AUFSICHTSRAT der BAWAG P.S.K. gemäß Bestellung in der Hauptversammlung am 08.03.2017

| Name | Funktion | Geburtsjahr | Datum der Erstbestellung | Ende der laufenden Funktionsperiode |
|-----------------------|---------------------------|-------------|---|-------------------------------------|
| Manuel GONZÁLEZ CID | Vorsitzender | 1963 | 08.03.2017 | 1) |
| Pieter KORTEWEG | Vorsitzender Stv. | 1941 | 27.08.2007 | 2) |
| Cees MAAS | Vorsitzender Stv. | 1947 | 27.07.2009 | 2) |
| Richard ALEXANDER | Vorsitzender Stv. | 1969 | 08.03.2017 | 2) |
| Frederick S. HADDAD | Mitglied | 1948 | 12.03.2013 | 1) |
| Lee WILSON | Mitglied | 1966 | 08.03.2017 | 2) |
| Egbert FLEISCHER | Mitglied | 1957 | 08.03.2017 | 2) |
| Walter OBLIN | Mitglied | 1969 | 15.03.2012 | 2) |
| Ingrid STREIBEL-ZARFL | vom Betriebsrat delegiert | 1959 | 01.10.2005 | |
| Beatrix PRÖLL | vom Betriebsrat delegiert | 1958 | 01.10.2005 | |
| Konstantin LATSUNAS | vom Betriebsrat delegiert | 1963 | 12.03.2013 | |
| Verena SPITZ | vom Betriebsrat delegiert | 1970 | 03.03.2016 | |
| Beate SCHAFFER | Staatskommissärin | 1959 | seit 01.08.2009, stellvertretende Staatskommissärin von 01.03.2007 bis 31.07.2009 | |
| Markus CHMELIK | Staatskommissär Stv. | 1973 | 01.03.2010 | |

1) Bis auf Widerruf.

2) Bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2017 Beschluss fasst.

BESCHRÄNKUNG DES WECHSELS VOM VORSTAND IN DEN AUFSICHTSRAT

[L55]

Diese Bestimmung wurde aus dem Aktiengesetz in den Österreichischen Corporate Governance Kodex übernommen: „Mitglied des Aufsichtsrats einer börsennotierten Gesellschaft kann nicht sein, wer in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Dem Aufsichtsrat darf jedoch nicht mehr als ein ehemaliges

Vorstandsmitglied angehören, für das die zweijährige Frist noch nicht abgelaufen ist. Ein Mitglied des Aufsichtsrats, das in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied der Gesellschaft war, kann nicht zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt werden.“

Die Bestimmung wurde aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung in die Satzung der BAWAG P.S.K. übernommen.

UNABHÄNGIGKEIT DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

[C53]

Gemäß Anhang 1 „Leitlinien für die Unabhängigkeit“ des Corporate Governance Kodex ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Der Aufsichtsrat hat sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds an folgenden Leitlinien zu orientieren:

- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.

- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- ▶ Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Gemäß eigener Angaben sind folgende Mitglieder als unabhängig anzusehen:

[C53]

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

| Name | unabhängig |
|---------------------|------------|
| Franklin W. HOBBS | JA |
| Keith TIETJEN | JA |
| Cees MAAS | JA |
| Pieter KORTEWEG | JA |
| Walter OBLIN | JA |
| Frederick S. HADDAD | JA |
| André WEISS | JA |
| Chad A. LEAT | JA |

UNABHÄNGIGE MITGLIEDER BEI GESELLSCHAFTEN IM STREUBESITZ

[C54]

Da kein Streubesitz der Aktien der BAWAG P.S.K. existiert, ist diese Regel nicht anwendbar.

AUFSICHTSRATSMANDATE ODER VERGLEICHBARE FUNKTIONEN IN BÖRSENNOTIERTEN GESELLSCHAFTEN

[C58]

Im Folgenden werden die Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen der Aufsichtsratsmitglieder in

in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften per 31. Dezember 2016 und per 8. März 2017 erläutert. Mitglieder, die in der Folge nicht aufgelistet sind, haben keine Funktionen in börsennotierten Gesellschaften.

Per 31.12.2016

Franklin W. HOBBS

| Name der börsennotierten Gesellschaft | Funktion |
|---------------------------------------|---------------------------------|
| Ally Financial | Vorsitzender des Aufsichtsrates |
| Molson Coors Brewing Company | Aufsichtsratsmitglied |

Pieter KORTEWEG

| Name der börsennotierten Gesellschaft | Funktion |
|---------------------------------------|--------------|
| AirCap Holdings NV | Vorsitzender |

Chad A. LEAT

| Name der börsennotierten Gesellschaft | Funktion |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Paceline Holdings | Aufsichtsratsmitglied |
| Norwegian Cruise Line Holdings Ltd | Aufsichtsratsmitglied |

Per 08.03.2017

Pieter KORTEWEG

| Name der börsennotierten Gesellschaft | Funktion |
|---------------------------------------|--------------|
| AirCap Holdings NV | Vorsitzender |

TÄTIGKEITSBERICHT DES AUFSICHTSRATES

[C36]

Der Aufsichtsrat hielt im Jahr 2016 fünf Sitzungen ab und entschied drei Anträge im Wege von Umlaufbeschlüssen. Sämtliche Mitglieder waren bei fast allen Sitzungen persönlich anwesend.

Im Mittelpunkt stand die Besprechung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses 2015. Der Aufsichtsrat diskutierte die Wahl der Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2017.

Der Aufsichtsrat genehmigte unter anderem die Risikostrategie für 2016 und diskutierte den Corporate Governance Bericht sowie die Marktmissbrauchsverordnung (insbesondere Directors' Dealings). Weiters genehmigte der Aufsichts-

rat die Verlängerung aller Vorstandsmandate. Im Laufe des Jahres diskutierte der Aufsichtsrat die HR-Entwicklung von Talenten sowie die Nachfolge- und Karriereplanung. Der Aufsichtsrat genehmigte zudem das Budget für 2017 sowie den Erwerb der start:bausparkasse und der IMMO-BANK.

Die Tagesordnung jeder Sitzung enthielt die Diskussion der Geschäfts- und Kapitalentwicklung. Regelmäßig erfolgten Berichte zu den Verfahren gegen die Stadt Linz sowie zur Integration der Volksbank Leasing, der start:bausparkasse und der IMMO-BANK.

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS

[C39]

Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse:

- ▶ Prüfungs- und Complianceausschuss
- ▶ Risiko- und Kreditausschuss
- ▶ Nominierungsausschuss
- ▶ Vergütungsausschuss
- ▶ Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten
- ▶ Besonderer Prüfungsausschuss für Geschäftsfälle mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen („related parties“)

In dringenden Fällen beruft der Aufsichtsrat kurzfristig Sitzungen oder Telefonkonferenzen ein. Grundsätzlich sorgen alle Aufsichtsratsmitglieder für ihre Verfügbarkeit. Im Folgenden wird auf die Zusammensetzung sowie die Aktivitäten der einzelnen Ausschüsse eingegangen.

Prüfungs- und Complianceausschuss (Audit and Compliance Committee)

Zusammensetzung [C39]

Dieser Ausschuss umfasst folgende Personen:

Prüfungs- und Complianceausschuss

| Name | Funktion |
|-----------------------|---------------------------|
| Keith TIETJEN | Vorsitzender |
| Cees MAAS | Mitglied |
| Walter OBLIN | Mitglied |
| Frederick S. HADDAD | Mitglied |
| Ingrid STREIBEL-ZARFL | vom Betriebsrat delegiert |
| Konstantin LATSUNAS | vom Betriebsrat delegiert |

Entscheidungsbefugnisse [C34]

Die wesentlichen Funktionen des Prüfungs- und Complianceausschusses sind die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses)

der BAWAG P.S.K., des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und des Corporate Governance-Berichtes sowie die Prüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Bank sowie der Überwachung der Unabhängigkeit und Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers. Zudem empfiehlt der Prüfungs- und Complianceausschuss die Bestellung des Abschlussprüfers (Bankprüfers). Weiters werden das jährliche Prüfungsprogramm und Tätigkeitsberichte der Innenrevision und des Compliance Office dem Prüfungs- und Complianceausschuss vorgelegt. Der Leiter der Innenrevision und der Compliance Officer haben direkten Zugang zum Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungs- und Complianceausschusses.

Tätigkeitsbericht 2016 [C39]

Im Jahr 2016 fanden fünf Sitzungen des Prüfungs- und Complianceausschusses statt. Der Schwerpunkt des Prüfungs- und Complianceausschusses lag auf der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und dem Bericht des Wirtschaftsprüfers sowie den Jahresberichten der Innenrevision und des Compliance Office. Im Laufe des Jahres besprach der Ausschuss die Empfehlung zur Bestellung des Bankprüfers. Der Prüfungs- und Complianceausschuss überwachte zudem laufend die Unabhängigkeit und die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers. Der Ablauf der Abschlussprüfung 2016 war Thema in mehreren Sitzungen.

Neben den quartalsmäßigen Berichten der Innenrevision und von Compliance genehmigte der Prüfungs- und Complianceausschuss die Jahresprüfpläne für 2017. Die Tagesordnung jeder Sitzung enthielt Berichte über für die Bank rechtlich relevante Sachverhalte und regulatorische Themen.

Sowohl der Bankprüfer als auch der Leiter der Innenrevision waren in allen Sitzungen anwesend. Zudem gab es außerhalb der Sitzungen Treffen des Ausschusses mit dem Bankprüfer sowie dem Compliance Officer und dem Leiter der Innenrevision in Abwesenheit der Mitglieder des Vorstands.

Risiko- und Kreditausschuss (Risk and Credit Committee)

Zusammensetzung [C39]

Dieser Ausschuss hat folgende Mitglieder:

Risiko- und Kreditausschuss

| Name | Funktion |
|-----------------------|---------------------------|
| Chad A. LEAT | Vorsitzender |
| Cees MAAS | Mitglied |
| Walter OBLIN | Mitglied |
| Frederick S. HADDAD | Mitglied |
| Ingrid STREIBEL-ZARFL | vom Betriebsrat delegiert |
| Beatrix PRÖLL | vom Betriebsrat delegiert |

Entscheidungsbefugnisse [C34]

Der Risiko- und Kreditausschuss befasst sich mit der Genehmigung von Limiten und der Genehmigung der Gewährung von Darlehen und Krediten (sowie anderer Ausgestaltungsformen der Finanzierung) an einen einzelnen Kreditnehmer oder eine Gruppe verbundener Kunden ab 10% der anrechenbaren Eigenmittel gemäß § 28b BWG. Über die getätigten Großkredite wird dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich berichtet.

Weiters genehmigt der Risiko- und Kreditausschuss die Gewährung von Organgeschäften. Die Zustimmung für bestimmte Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften kann für ein Jahr im Voraus erteilt werden. Die Genehmigung von Organgeschäften mit Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern (und deren Angehörige gemäß § 28 Abs. 1 Z 5 BWG) haben im Einzelnen und unter Angabe der Konditionen zu erfolgen. Vorratsbeschlüsse sind für diese Personengruppe nicht zulässig. Dem Risiko- und Kreditausschuss ist über jedes Organgeschäft mindestens einmal jährlich zu berichten.

Zudem zählen die Genehmigung von wesentlichen Kredit-Policies (z.B. neue Geschäftsfelder), die Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Fragen der Kreditgewährungs-Risikopolitik nach Maßgabe einer mit ihm abzustimmenden Ordnung und die Beratung des Aufsichtsrats hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie der Bank sowie die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie in Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität zu den Aufgaben dieses Ausschusses. Der Ausschuss überwacht auch regelmäßig die Wirksamkeit und Effizienz des Risikomanagements (inklusive Risikokontrolle, Risikogrundsätze, Risikoberichte, Risikostrategien

und -neigung) sowie die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorschriften. Des Weiteren prüft der Ausschuss auch, ob die Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie angemessen berücksichtigt sowie ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit sowie der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt wurden.

Tätigkeitsbericht 2016 [C39]

Der Risiko- und Kreditausschuss hielt fünf Sitzungen ab. Darüber hinaus wurden drei Kreditanträge durch Umlaufbeschlüsse entschieden. Neben der Genehmigung von Krediten an einzelne Kreditnehmer und Gruppen verbundener Kunden gemäß § 28b BWG befasste sich der Risiko- und Kreditausschuss mit der Risikostrategie für 2016 sowie mit allgemeinen Kreditrisikothemen wie den Limitprolongationen der Organgeschäfte und dem jährlichen Bericht zu den wesentlichsten Beteiligungen und ihren Limitprolongationen.

Die Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfung der OeNB zum Liquiditätsmanagement, eine Information über den Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) 2016, die Planung der Risikoricthlinien 2017 und die geplante Umsetzung von IFRS 9 wurden im Risiko- und Kreditausschuss präsentiert. Der Risiko- und Kreditausschuss genehmigte zudem den Kauf eines Portfolios qualitativ hochwertiger Wohnbaukredite in Westeuropa und berichtete darüber an den Aufsichtsrat.

Der Risikobericht der Bank, der unter anderem die Risikotragfähigkeitsrechnung und Berichte zum Corporate-, Retail- und Marktrisiko enthält, war ein regelmäßiger Punkt auf der Tagesordnung des Risiko- und Kreditausschusses.

Nominierungsausschuss (Nomination Committee)

Zusammensetzung [C39]

Dieser Ausschuss hat folgende Mitglieder:

Nominierungsausschuss

| Name | Funktion |
|-----------------------|---------------------------|
| Franklin W. HOBBS | Vorsitzender |
| Cees MAAS | Mitglied |
| Pieter KORTEWEG | Mitglied |
| Frederick S. HADDAD | Mitglied |
| Ingrid STREIBEL-ZARFL | vom Betriebsrat delegiert |
| Beatrix PRÖLL | vom Betriebsrat delegiert |

Entscheidungsbefugnisse [C34]

Der Nominierungsausschuss beschäftigt sich mit der Vorstandsnachfolgeplanung und führt regelmäßige Fit & Proper Evaluierungen der Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung durch. Der Nominierungsausschuss bewertet Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats regelmäßig, jedenfalls jedoch, wenn Ereignisse die Notwendigkeit zur Neubeurteilung anzeigen. Zu seinen weiteren Aufgaben zählen die Überwachung des Recruiting-Prozesses hinsichtlich des höheren Managements und die Genehmigung der Übernahme von Organfunktionen von Vorstandsmitgliedern als Aufsichtsrat, Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter in Unternehmen außerhalb des Konzerns.

Tätigkeitsbericht 2016 [C39]

Der Nominierungsausschuss trat im Jahr 2016 zweimal zusammen. Er empfahl dem Aufsichtsrat die Verlängerung aller Vorstandsmandate. Die jährliche Fit & Proper-Evaluierung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder inklusive der Genehmigung der Vorstandsmandate außerhalb des BAWAG P.S.K. Konzerns wurde durchgeführt.

Vergütungsausschuss (Remuneration Committee)**Zusammensetzung [C39]**

Folgende Personen sind Mitglied in diesem Ausschuss:

Vergütungsausschuss

| Name | Funktion |
|-----------------------|---------------------------|
| Franklin W. HOBBS | Vorsitzender |
| Keith TIETJEN | Mitglied |
| Cees MAAS | Mitglied |
| Frederick S. HADDAD | Mitglied |
| Ingrid STREIBEL-ZARFL | vom Betriebsrat delegiert |
| Beatrix PRÖLL | vom Betriebsrat delegiert |

Entscheidungsbefugnisse [C34]

Der Vergütungsausschuss beschäftigt sich mit der Genehmigung der allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik. Er überwacht weiters die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen im Sinne des § 39c BWG, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder betreffen.

Tätigkeitsbericht 2016 [C39]

Der Vergütungsausschuss (gemäß § 39c BWG) hielt 2016 zwei Sitzungen ab. Er aktualisierte die Vergütungsrichtlinie. Weiters wurden die statistische Bonusübersicht 2015 im Sinne der regulatorischen Vorgaben und der Vergütungsrichtlinie sowie die Überprüfung der regulatorischen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Vergütungsrichtlinie und den Innenrevisionsbericht präsentiert.

Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten (Committee for Management Board Matters)**Zusammensetzung [C39, C43]**

Folgende Personen sind Mitglied in diesem Ausschuss:

Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten

| Name | Funktion |
|---------------------|--------------|
| Franklin W. HOBBS | Vorsitzender |
| Keith TIETJEN | Mitglied |
| Cees MAAS | Mitglied |
| Pieter KORTEWEG | Mitglied |
| Frederick S. HADDAD | Mitglied |

Entscheidungsbefugnisse [C34, C43]

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten beschäftigt sich mit den Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den Mitgliedern des Vorstands. Er entscheidet beispielsweise über den Inhalt von Anstellungs- und Auflösungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie über die Vorstandsvergütungen und Zielvereinbarungen. Er überwacht weiters die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen im Sinne des § 39c BWG, soweit sie Vorstandsmitglieder betreffen.

Tätigkeitsbericht 2016 [C39, C43]

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten hielt drei Sitzungen ab, in welchen die Vorstandsvergütungen diskutiert und genehmigt wurden. Der Ausschuss diskutierte auch den bankweiten Bonustopf 2016, das regulatorische Update zur Vergütung, die Änderung der Vergütungsrichtlinie und die Überprüfung der regulatorischen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Vergütungsrichtlinie und den Innenrevisionsbericht.

Besonderer Prüfungsausschuss für Geschäftsfälle mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen (Related Parties Special Audit Committee)

Zusammensetzung [C39]

Folgende Personen sind Mitglied in diesem Ausschuss:

Related Parties Special Audit Committee

| Name | Funktion |
|-----------------------|---------------------------|
| Franklin W. HOBBS | Vorsitzender |
| Cees MAAS | Mitglied |
| Keith TIETJEN | Mitglied |
| Frederick S. HADDAD | Mitglied |
| Ingrid STREIBEL-ZARFL | vom Betriebsrat delegiert |
| Beatrix PRÖLL | vom Betriebsrat delegiert |

Entscheidungsbefugnisse [C34]

Der „Besondere Prüfungsausschuss für Geschäftsfälle mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen“ („Related Parties“) überprüft, ob Transaktionen der BAWAG P.S.K.

bzw. der Tochterunternehmen der BAWAG P.S.K. mit Related Parties gemäß IAS 24 („Related Parties“) zu marktüblichen Konditionen erfolgen, die nicht günstiger sind als solche an Nicht-Related Parties. Jede Related-Parties-Transaktion erfordert die Genehmigung dieses Ausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn festgestellt wird, dass die Related-Parties-Transaktion zu marktüblichen Konditionen, bzw. zu Konditionen nicht günstiger als an Nicht-Related Parties, geschlossen wurde.

Tätigkeitsbericht 2016 [C39]

Der Besondere Prüfungsausschuss für Geschäftsfälle mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen („Related Parties“) hielt eine Sitzung ab und entschied zwei Anträge durch Umlaufbeschluss. Im Dezember 2016 wurden zwei Geschäftsfälle mit Related Parties genehmigt und das gesamte Portfolio behandelt.

ANWESENHEIT DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER IN SITZUNGEN

[C58]

Der Aufsichtsratsvorsitzende war in jeder Aufsichtsrats-sitzung und in allen Ausschusssitzungen, in denen er Mitglied ist, persönlich anwesend.

Acht weitere Aufsichtsratsmitglieder waren in allen Aufsichtsratssitzungen sowie Ausschusssitzungen, in denen

sie Mitglied sind, persönlich anwesend oder nahmen telefonisch teil. Alle anderen Aufsichtsratsmitglieder waren zumindest bei der Hälfte der Sitzungen anwesend.

In allen Aufsichtsratssitzungen bzw. Ausschusssitzungen war entweder die Staatskommissarin oder ihr Stellvertreter persönlich anwesend oder nahm telefonisch teil.

ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE VERTRÄGE

[C49]

Laut Verpflichtungserklärung wird von der Aufnahme dieser Informationen in den Corporate Governance Bericht

Abstand genommen, da diese den Aktionären aufgrund der geschlossenen Aktionärsstruktur bekannt sind.

INFORMATIONEN ÜBER DIE VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

[L26a, C27, C27a, C28, L29, C30, C31, C43, C49, C51, L60]

In der Sitzung im Dezember 2012 beschloss der Aufsichtsrat, der Empfehlung des Vorstands zu folgen und die Vergütung des Aufsichtsrats sowie des Vorstands nur in aggregierter Form zu veröffentlichen.

Der Aufwand für die Bezüge des aktiven Vorstands betrug im abgelaufenen Jahr 25,6 Mio. EUR. Dieser Betrag inkludiert abgegrenzte und noch nicht ausbezahlte Boni und Zahlungen an die Pensionskasse. Für alle Vorstände bestanden 2016 vertragliche Regelungen, die Beitragszahlungen in eine Pensionsvorsorge vorsehen.

Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine variable Vergütung. Das von der Hauptversammlung genehmigte Vergütungsschema für Aufsichtsratsmitglieder sieht vor, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates 60.000 EUR, der stellvertretende Vorsitzende 40.000 EUR und die Mitglieder des Aufsichtsrates je 30.000 EUR pro Kalenderjahr erhalten. Die Vorsitzenden des Risiko- und Kredit- sowie des Prüfungs- und Complianceausschusses erhalten jeweils 20.000 EUR und jedes sonstige Mitglied des Risiko- und Kredit- sowie des Prüfungs- und Complianceausschusses erhält 10.000 EUR (der Aufsichtsratsvorsitzende erhält diese zusätzliche Vergütung nicht). Die Aufsichtsratsvergütungen beliefen sich auf 0,4 Mio. EUR. Die vom Betriebsrat delegierten Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung. Es bestehen keine Vereinbarungen mit Aufsichtsratsmitgliedern.

Die Vergütung des Aufsichtsrats wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung am 13. Dezember 2016 mit Wirkung zum 1. Jänner 2017 geändert. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält 35.000 EUR, der stellvertretende Vorsitzende 30.000 EUR und die Mitglieder des Aufsichtsrates je 15.000 EUR pro Kalenderjahr. Die Vorsitzenden des Risiko- und Kredit- sowie des Prüfungs- und Complianceausschusses erhalten jeweils 12.500 EUR und jedes sonstige Mitglied des Risiko- und Kredit- sowie des Prüfungs- und Complianceausschusses 7.500 EUR.

Hinsichtlich langfristiger Vergütungsmodelle für Vorstände und Aufsichtsräte wird auf den Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2016 verwiesen. In der BAWAG P.S.K. besteht kein Stock Option Plan.

In der BAWAG P.S.K. besteht ein Vergütungsausschuss, der als Ausschuss des Aufsichtsrats eingerichtet ist. Der Vergü-

tungsausschuss legt die Vergütungspolitik fest. Er ist verantwortlich für die Überprüfung und Überwachung der Vergütungspolitik sowie der Vergütungspraktiken und -prozesse und für die Einhaltung der Vergütungspolitik gemäß § 39c BWG. Er berichtet in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit an den gesamten Aufsichtsrat. Ihm gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, der auch den Vorsitz im Ausschuss hat, sowie fünf weitere Aufsichtsratsmitglieder, davon zwei Mitglieder des Zentralbetriebsrates, an.

Für die BAWAG P.S.K. wurde im Vergütungsausschuss eine Vergütungsrichtlinie beschlossen, die die Mitglieder des Vorstands und die Beschäftigten des Konzerns betrifft und die Grundsätze der CRD IV-EU-Richtlinie, der EBA-Richtlinie und der diesbezüglichen Bankwesengesetz-Novelle berücksichtigt.

Diese Vergütungsrichtlinie legt eine Vergütungspolitik fest, die mit einem wirksamen Risikomanagement vereinbar ist. Sie ist darauf ausgerichtet, die Zielsetzungen der Vorstände an die langfristigen Interessen der Bank anzupassen und ein angemessenes Verhältnis der fixen und variablen Gehaltsbestandteile zu gewährleisten. Das jährliche Budget für variable Gehaltsbestandteile der Vorstände richtet sich nach dem Erreichungsgrad des budgetierten Ergebnisses der Bank.

Die vorgegebenen Rahmenbedingungen wurden in der Vergütungsrichtlinie folgendermaßen berücksichtigt:

- ▶ Die Risikoadäquanz, indem die variable Vergütung nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten darf.
- ▶ Die Nachhaltigkeit; das bedeutet, dass der Erfolg einer längerfristigen Beurteilung unterliegt, daher werden Teile des Bonus auf bis zu 5 Jahre verteilt ausgezahlt. Die Auszahlung der rückgestellten Teile unterliegt strengen Kriterien des Bankerfolges.
- ▶ Die Angemessenheit von Entgelten und deren Marktadäquanz, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung geachtet wird.

Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten ist für individuelle Angelegenheiten der Vergütung und für die Überwachung der Verhältnismäßigkeit der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder zuständig. Er bestimmt und genehmigt auch das Bonusbudget für die Bank und entscheidet, ob ein Bonus gewährt wird unter Bedachtnahme auf die Marktkonditionen und Entwicklungen, die Angemessenheit von Bonuszahlungen, die Entwicklung des Risikos und die Stärkung der Eigenkapitalbasis der Bank.

Bei der variablen Vergütung werden sowohl der Erfolg des Einzelnen (in quantitativer und qualitativer Hinsicht) als auch der Erfolg der jeweiligen organisatorischen Einheit und der Bankerfolg berücksichtigt. Bestimmte Höchstgrenzen für die variable Vergütung werden im Voraus nicht festgelegt.

Aufgrund der geschlossenen Aktionärsstruktur der BAWAG P.S.K. sind folgenden Angaben den Aktionären bekannt und werden daher nicht im Corporate Governance Bericht veröffentlicht. Darüber hinaus handelt es sich zum Teil um persönliche Daten der einzelnen Mitglieder.

- ▶ Das Verhältnis der fixen zu den variablen Bestandteilen der Gesamtbezüge des Vorstands sowie das Verhältnis der fixen zu den variablen Bestandteilen der Gesamtbezüge auf individueller Basis.
- ▶ Die Grundsätze der für den Vorstand gewährten betrieblichen Altersversorgung und deren Voraussetzungen.
- ▶ Die Grundsätze für Ansprüche des Vorstandes im Fall der Beendigung der Funktion.

In der BAWAG P.S.K. besteht eine D&O-Versicherung.

PRINZIP „ONE SHARE – ONE VOTE“

[C2]

Die Regel C 2 des Österreichischen Corporate Governance Kodex hält fest, dass für die Ausgestaltung der Aktie das Prinzip „one share – one vote“ gilt.

Im Dezember 2012 erwarb GoldenTree Asset Management LP („GoldenTree“) indirekt ca. 40 % an der BAWAG P.S.K. Ein GoldenTree und ein Cerberus nahe stehendes Unternehmen erwarben jeweils eine (vinkulierte) Aktie an der BAWAG P.S.K., um diverse Aktionärsrechte an der BAWAG P.S.K. ausüben zu können.

In der geltenden Fassung der Satzung der BAWAG P.S.K. (beschlossen in der Hauptversammlung vom 12.05.2015) sieht § 7 Abs 3 vor, dass jede Stammaktie das Recht auf eine Stimme gewährt. Weiters sieht § 7 Abs 3 vor, dass die Aktien mit den Nummern 1 und 2 vom Dividendenbezugsrecht sowie vom Recht auf den Liquidationserlös ausgeschlossen sind, vermitteln aber gemäß den Bestimmungen dieser Satzung das Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden (§ 88 AktG). Die Aktien mit den Nummern 1 und 2 dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Hauptversammlung übertragen werden, wobei dafür die einfache Mehrheit des anwesenden oder vertretenen Anteilseigners erforderlich ist.

WEITERENTWICKLUNG DER DIVERSITÄTSREGELN

[C42, L52]

In der BAWAG P.S.K. werden aufgrund der geschlossenen Aktionärsstruktur die Aufsichtsratsmitglieder direkt vom Eigentümer vorgeschlagen und in der Hauptversammlung bestellt.

Die Regel L 52, welche aus § 87 Abs. 2a AktG übernommen wurde, verlangt eine angemessene Berücksichtigung der Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie bei börsennotierten Gesellschaften auch im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder.

Aufgrund der Interpretation des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance ist gemäß Regel 61 für die Einhaltung von Corporate Governance Grundsätzen jenes Organ verantwortlich, das Adressat der jeweiligen Regelung ist. Zwar bewirkt Regel 52 keine direkte Bindung der Aktionäre, es sollte aber die Einhaltung von Grundsätzen

der Corporate Governance im Unternehmen insgesamt angestrebt werden. In diesem Sinne sollen die Organe (Vorstand, Aufsichtsrat) auf die Aktionäre z.B. durch Hinweise in der Hauptversammlung oder den veröffentlichten Unterlagen für die Hauptversammlung einwirken, damit die Regel umgesetzt wird. Die Regel wird daher eingehalten, wenn auf die Bestellungsgrundsätze für den Aufsichtsrat einschließlich der angemessenen Berücksichtigung der Aspekte der Diversität in der Hauptversammlung oder in den Hauptversammlungsunterlagen hingewiesen wird.

Den Aspekten der fachlichen Qualifikation der Mitglieder, der Internationalität, der Altersstruktur der Mitglieder und der beruflichen Zuverlässigkeit wird in der BAWAG P.S.K. Rechnung getragen.

Der Nominierungsausschuss hat eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Aufsichtsrat und Vorstand festgelegt.

MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT UND IN LEITENDEN STELLEN

[Präambel, L60]

Die Präambel des Corporate Governance Kodex regelt die Verantwortung der Unternehmen gegenüber der Gesellschaft und empfiehlt, entsprechende geeignete freiwillige Maßnahmen und Initiativen etwa zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie umzusetzen. Nach der Regel L 60 hat der Corporate Governance Bericht Maßnahmen, die zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellen gesetzt werden, zu enthalten.

Die BAWAG P.S.K. ist bemüht, Initiativen und Maßnahmen zu setzen, die dazu führen sollen, dass sich unter anderem der Frauenanteil in Führungspositionen erhöht.

Frauenförderplan

2009 wurde die BAWAG P.S.K. Fraueninitiative ins Leben gerufen. Im Jahr 2011 hat die BAWAG P.S.K. in Abstimmung mit dem Betriebsrat einen Frauenförderplan erstellt und schriftlich vereinbart. Die BAWAG P.S.K. hat mit dem 2012 eingeführten Frauenförderprogramm einen wichtigen Schritt zur Gleichstellung zwischen Frauen und Männern gesetzt.

An erster Stelle stehen dabei Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Chancengleichheit – gepaart mit konkreten Zielen:

- ▶ Die finanzielle Gleichstellung zwischen Frauen und Männern bei gleicher Leistung
- ▶ Die Steigerung des Frauenanteils in Führungs- bzw. Experten/innen-Funktionen
- ▶ Die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer, insbesondere gezielte Informationen für Mitarbeiter/innen vor, während und nach der Karenz

BAWAG P.S.K. Frauen Mentoring Programm

Die BAWAG P.S.K. Fraueninitiative und der Bereich Human Resources organisierten in den vergangenen Jahren einjährige Frauen Mentoring Programme für Mitarbeiterinnen, Expertinnen und weibliche Führungskräfte, die ihre berufliche Entwicklung verbessern und ihr internes Netzwerk durch die Beziehung zu den Mentoren stärken möchten. 2016 wurde dieses Programm erweitert und das BAWAG P.S.K. Frauen Mentoring^{Business} ins Leben gerufen. Erstmals werden weiblichen Führungskräften und Expertinnen der BAWAG P.S.K. Top Managerinnen und Manager aus ausgewählten Branchen der österreichischen Wirtschaft zur Seite gestellt.

Audit Familie und Beruf

2013 wurde die BAWAG P.S.K. vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als „familienfreundliches Unternehmen“ ausgezeichnet. Die BAWAG P.S.K. bekennt sich zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Nach Ablauf des dreijährigen Grundzertifikats begann die BAWAG P.S.K. im Sommer 2016 mit dem Re-Auditierungsprozess, der Ende 2016 erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Umsetzung der sieben neu definierten Maßnahmen wird bis Ende 2019 erfolgen. Begleitend zum Audit „berufundfamilie“ nimmt die BAWAG P.S.K. seit 2016 auch am „Netzwerk familienfreundlicher Unternehmen“ teil.

BAWAG P.S.K. Frauenpreis

Um ein sichtbares Zeichen nach außen zu setzen, wurde 2013 erstmals der BAWAG P.S.K. Frauenpreis vergeben. Der mit 3.000 EUR dotierte BAWAG P.S.K. Frauenpreis würdigt herausragende Leistungen von Frauen oder besonderes Engagement zur Positionierung von Frauen in der Gesellschaft. Mit diesem Award möchte die BAWAG P.S.K. Frauen und Organisationen ermutigen, herausfordernde und innovative Projekte in Angriff zu nehmen.

Der BAWAG P.S.K. Frauenpreis wird jährlich in Kooperation mit einer öffentlichen oder gemeinnützigen Institution vergeben, die sich für Frauenförderung einsetzt. Diese wird von der BAWAG P.S.K. Fraueninitiative jährlich neu gewählt.

Der Preis wird an Frauen vergeben, die durch ihre Leistungen und ihr Engagement Vorbilder für Frauen sind, insbesondere in den Bereichen:

- ▶ Wissenschaft, Journalismus und Kunst
- ▶ Soziales Engagement
- ▶ Interkulturelle Verständigung
- ▶ Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
- ▶ Bewusstseinsbildung für die Rolle der Frau im Beruf

Der Preis ging 2016 an MMag. Katharina Norden, Gründerin und Geschäftsführerin von Three Coins. Three Coins besteht aus einem Team von Jugend- und Bildungsexpertinnen, Pädagoginnen und Sozialunternehmerinnen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, Pionierarbeit für neue Formen der Vermittlung des verantwortungsvollen Umgangs mit Geld zu leisten.

BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION

[C18a]

Der jährliche Bericht über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption für 2016 wurde dem Prüfungs- und Complianceausschuss vom Vorstand in der Sitzung im März 2017 zur Verfügung gestellt.

Der Compliance Officer sowie der AML Officer berichten direkt dem Gesamtvorstand. Zusätzlich erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an den Prüfungs- und Compliance-ausschuss der Bank.

Die wesentlichen Aufgaben des Compliance Officers umfassen Wertpapier-Compliance, die Vermeidung von Insiderhandel und Marktmissbrauch sowie von Interessenskonflikten. Die wesentlichen Aufgaben des AML Officers umfassen die Verhinderung von Geldwäsche und Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung, sowie die Überwachung der Einhaltung von Sanktionen. Es besteht eine Reihe von detaillierten Richtlinien, die der Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften dienen.

Neben relevanten gesetzlichen Regelungen, wie beispielsweise dem Wertpapieraufsichtsgesetz, existiert ein für alle Mitarbeiter verpflichtender Verhaltenskodex, der unter anderem Richtlinien für die Geschäftsgebarung, die Kundenbetreuung, die Vermeidung von Interessenskonflikten sowie zur Vorbeugung von Marktmissbrauch und Geldwäsche beinhaltet. Eine detaillierte Antikorruptionsrichtlinie regelt die Geschenkkannahme und Geschenkgabe und sensibilisiert sowohl die Mitarbeiter als auch das Management in Bezug auf die bestehenden Antikorruptionsvorschriften.

Die BAWAG P.S.K. ist überdies seit Ende 2012 Mitglied bei Transparency International Austrian Chapter. Dieser gemeinnützige Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das allgemeine Bewusstsein gegen Korruption und für Transparenz in Österreich zu sensibilisieren sowie einschlägige Maßnahmen und Reformen umzusetzen.

RECHNUNGSLEGUNG UND ZUSAMMENARBEIT VON AUFSICHTSRAT UND ABSCHLUSSPRÜFER

[C81a, C82a, C66]

Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand, dem Aufsichtsrat bzw. Prüfungs- und Complianceausschuss der BAWAG P.S.K. und dem Abschlussprüfer.

Der Abschlussprüfer war bei allen Sitzungen des Prüfungs- und Complianceausschusses anwesend. Eine wechselseitige Kommunikation zwischen Prüfungs- und Complianceausschuss und Abschlussprüfer ist durch dessen Teilnahme an den Sitzungen gewährleistet. Darüber hinaus kommuniziert der Abschlussprüfer direkt mit dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Complianceausschusses.

Der Austausch zwischen Prüfungs- und Complianceausschuss und (Konzern-)Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstandes erfolgt in einer separaten Sitzung, die jährlich stattfindet.

Der Vorstand übermittelte dem Aufsichtsrat im August 2016 auch eine Aufstellung, aus der die gesamten Aufwendungen (für das Geschäftsjahr 2015) für den Abschlussprüfer betreffend die Prüfungen in sämtlichen Konzerngesellschaften ersichtlich sind.

Berichte gemäß IFRS werden im Geschäftsjahr 2016 vierteljährlich erstellt und auf der Homepage veröffentlicht.

BERICHT ÜBER DIE EXTERNE EVALUIERUNG

Bericht über die Evaluierung der Einhaltung der Regeln des österreichischen Corporate Governance Kodex durch die BAWAG P.S.K. im Geschäftsjahr 2016

Obwohl die Aktien der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (idF „BAWAG P.S.K.“) nicht an der Börse notieren, haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft entschlossen, die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung Jänner 2015 („ÖCGK“) zu übernehmen und freiwillig anzuwenden. Die Präambel des ÖCGK beinhaltet eine Empfehlung zur Durchführung einer freiwilligen externen Evaluierung der Einhaltung der Regeln des ÖCGK.

Die BAWAG P.S.K. folgt dieser Empfehlung, weshalb uns der Vorstand der BAWAG P.S.K. beauftragt hat, die Einhaltung der Regeln des ÖCGK durch die BAWAG P.S.K. im Geschäftsjahr 2016 zu evaluieren, soweit sich diese nicht auf die Abschlussprüfung beziehen (Fragen 77-83). Ziel der Evaluierung ist es, der interessierten Öffentlichkeit ein Bild über die Einhaltung der Corporate Governance Grundsätze durch die BAWAG P.S.K. zu geben.

Unsere Evaluierung der Einhaltung der Regeln basiert auf mündlichen Auskünften von Vertretern und Mitarbeitern der BAWAG P.S.K. und stichprobenartiger Einsicht in Dokumente. Die Evaluierung der Einhaltung der Regeln erfolgte auf der Grundlage des vom österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance erstellten Fragebogens zur Bewertung der Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex. Entsprechend den Erläuterungen im ÖCGK bleiben Sonderregelungen für Banken von den ÖCGK-Regeln unberührt, weshalb bei der Überprüfung der Einhaltung der Regeln des ÖCGK bei einer Bank, diese Sonderregelungen jenen des ÖCGK vorgehen.

Unseres Erachtens hat die BAWAG P.S.K. die von uns zu beurteilenden Regeln des ÖCGK im Geschäftsjahr 2016 - soweit diese von der Verpflichtungserklärung der BAWAG

P.S.K. umfasst waren - und unter Berücksichtigung der Besonderheit einer geschlossenen unmittelbaren und mittelbaren Aktionärsstruktur mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

Frage 2/1

Das Prinzip „one share, one vote“ wird nicht umgesetzt, da den beiden mittelbaren Hauptaktionären sogenannte „golden shares“ gewährt wurden.

Fragen 27/4

Es wurden keine Höchstgrenzen für die variablen Vergütungskomponenten veröffentlicht. Diese Informationen werden nur den maßgeblichen Eigentümern und den Eigentümervertretern im Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt. Betreffend der Einhaltung von § 39b BWG verweisen wir auf die Erklärung des Vorstands in Note 64 des Konzernabschlusses der BAWAG Holding GmbH zum 31.12.2016.

Einige Regelungen (z.B. betreffend börsennotierte Unternehmen) waren im Evaluierungszeitraum auf die BAWAG P.S.K nicht anwendbar.

Diese Bestätigung über die Evaluierung der Einhaltung der Regeln des ÖCGK richtet sich ausschließlich an die BAWAG P.S.K. Dritte können daraus keinerlei Rechte ableiten. Insbesondere sind die Ergebnisse unserer Evaluierung nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und sollen bei Entscheidungen über Vertragsabschlüsse mit der BAWAG P.S.K. außer Betracht bleiben.

Wien, am 1. März 2017

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Dr. Peter Bitzyk e.h. ppa. Mag. Wolfgang Wurm e.h.
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Corporate Governance Evaluierung 2016

Wir wurden von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft („BAWAG P.S.K.“) beauftragt, die freiwillige Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln in den Regeln 77 bis 83 des Österreichischen Corporate Governance Kodex („Kodex“) bezüglich der Pflichten der Wirtschafts- und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2016 durchzuführen. Die BAWAG P.S.K. orientiert sich gemäß der entsprechenden Empfehlung in der Präambel des Kodex als nicht börsennotierte Aktiengesellschaft freiwillig an dessen Regeln. Ziel der Evaluierung ist es, der Öffentlichkeit ein Bild über die Einhaltung der öffentlich erklärten Corporate Governance Grundsätze durch das Unternehmen zu geben.

Unsere Evaluierung orientierte sich am „Fragebogen für die freiwillige externe Evaluierung der Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex“ (Fassung Jänner 2015) des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance betreffend folgende Themenbereiche:

- ▶ Durchführung der Abschlussprüfung nach internationalen Prüfungsgrundsätzen (ISAs);
- ▶ die wechselseitige Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss;
- ▶ die Aufwendungen für die Konzernabschlussprüfung;
- ▶ die Evaluierung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Abschlussprüfer.

Die C-Regeln werden nach dem Prinzip „comply or explain“ evaluiert, was bedeutet, dass eine Abweichung erklärt und begründet werden muss, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen. Die für die Evaluierung notwendigen Unterlagen wurden uns von der BAWAG P.S.K. zur Verfügung gestellt.

Nach erfolgter Evaluierung können wir bestätigen, dass die BAWAG P.S.K. die von uns evaluierten C-Regeln betreffend Abschluss- und Bankprüfer (C-Regeln in den Regeln 77 bis 83) des Kodex im Geschäftsjahr 2016 eingehalten hat.

Da es sich um eine freiwillige Überprüfung der Einhaltung der Regeln des Kodex handelt, richtet sich diese Bestätigung ausschließlich an die BAWAG P.S.K. Sie ist insbesondere nicht als Anlageempfehlung zu verstehen. Dritte können aus dieser Bestätigung keine Rechte ableiten.

Wien, am 23. Februar 2017

Dr. Andreas Zahradnik
DORDA BRUGGER JORDIS
Rechtsanwälte GmbH

ANSPRECHPARTNER

BAWAG P.S.K.
Mag. Viktoria Wancata
Generalsekretariat

Georg Coch-Platz 2
A-1018 Wien

E-Mail: corporate.governance@bawagpsk.com
Telefon: +43 (0) 5 99 05-23039

IMPRESSUM

BAWAG P.S.K.
Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien
FN: 205340x
DVR: 1075217
UID: ATU51286308
Telefon: +43 (0)5 99 05-0
Internet: www.bawagpsk.com

Investor Relations:
investor.relations@bawagpsk.com

Konzernpressestelle:
presse@bawagpsk.com

Stand: März 2017

